

Förder.Strategie des BMI

Sicher.Österreich:

- Sicherheit und Schutz fördern
- Irreguläre Migration bekämpfen und Migration gestalten



Förderstrategie des BMI

Sicher.Österreich:

- Sicherheit und Schutz fördern
- Irreguläre Migration bekämpfen und Migration gestalten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres

Sektion I (Präsidium)

Referat I/3/d - Förderungswesen

Herrengasse 7, A-1010 Wien

Layout/Grafik:

Abteilung I/5 - Öffentlichkeitsarbeit

Infografiken/Illustration/Fotos:

Referat I/3/d - Förderungswesen

Druck:

Digitalprintcenter des BMI

Herrengasse 7, A-1010 Wien

Version:

November 2021

Inhalt

1 Executive Summary	4
2 Strategischer Handlungsrahmen	6
2.1 Interner Handlungsrahmen des BMI.....	8
2.1.1 Ressortstrategie „Sicher.Österreich“.....	8
2.1.2 Wirkungsziele des BMI.....	8
2.2 Externer Handlungsrahmen.....	11
2.2.1 Haushaltsrechtliche Grundlagen für Bundesförderungen.....	11
2.2.2 Richtlinien des RH.....	12
2.2.3 Transparenzdatenbank.....	13
3 Ausgangslage	14
3.1 Budgetäre Rahmenbedingungen.....	15
3.2 Förderungstätigkeit des BMI im Jahr 2020.....	16
3.3 Einbindung der EU Förderungsprogramme in die Förder.Strategie.....	17
3.4 Zuwendung für das Österreichische Rote Kreuz.....	18
3.5 Wesentliche Änderungen seit Erstellung der Förderstrategie 2015.....	19
4 Handlungsfelder und Förderschwerpunkte des BMI	20
4.1 Innere Sicherheit.....	22
4.2 Gewaltschutz.....	23
4.3 Zivil- und Katastrophenschutz.....	25
4.4 Asyl, Migration und Rückkehr.....	27
5 Umsetzung und Review	31
6 Abkürzungsverzeichnis	35

1

Executive Summary

Das Bundesministerium für Inneres ist der Sicherheitsdienstleister unserer Republik. Wir schützen die Menschen aktiv und helfen, wenn es darauf ankommt. Unsere rund 38.000 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Bereichen Kriminalitäts-, Terrorismus- und Korruptionsbekämpfung, Migration, Asylwesen, Krisenmanagement, Verkehrssicherheit, Durchführung von Wahlen usw. tätig und machen Österreich zu einem der sichersten und freiesten Länder der Welt. Mit dieser breiten Palette an Verpflichtungen geht auch eine große gesellschaftspolitische Verantwortung einher. Dieser stellt sich das BMI auch bei der gezielten und nachhaltigen Vergabe von Förderungen.

Mit der im Jahr 2015 erstellten Förder.Strategie setzte das Innenministerium seinen Weg der strategischen Ausrichtung seiner Tätigkeiten konsequent fort. Das BMI legte darin, ausgehend von den strategischen Rahmenbedingungen der Ressortstrategie sowie den darin und in den jeweiligen Bundesvoranschlägen verankerten Wirkungszielen, beginnend mit 2015 sechs Handlungsfelder fest, in denen das Ministerium gezielt und nachhaltig Förderungen als Zeichen des politischen Gestaltungswillens vergibt.

Als Instrument für die mittelfristige Ausrichtung des Förderungswesens im BMI ist die Förder.Strategie regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen, um grundlegende Änderungen des Umfelds und neue Herausforderungen berücksichtigen zu können. Nach über sechsjähriger Geltung wurde nunmehr eine Neufassung der Förderstrategie (Version 2.0, 2021) erarbeitet.

Die Förderungen des BMI konzentrieren sich nunmehr auf folgende vier Handlungsfelder:

1. Innere Sicherheit
2. Gewaltschutz
3. Zivil- und Katastrophenschutz
4. Asyl, Migration und Rückkehr

Förderungen in diesen Handlungsfeldern sollen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderungsprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden, die Förderungsziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung enthalten.

Das im Jahr 2020 ausgezahlte Förderungsvolumen betrug 13,971 Millionen Euro, für 2022 sind Mittel in der Höhe von 24,940 Millionen Euro veranschlagt. Die vorhandenen Mittel sollen entlang der definierten Handlungsfelder aufgewendet werden und die Zielsetzungen der Ressortstrategie unterstützen.

Die Strategie ist als mittelfristige Ausrichtung für das Förderungswesen des BMI konzipiert. Grundlegende Anpassungen der Ressortstrategie „Sicher.Österreich“, der Wirkungsziele im jeweiligen Bundesvoranschlag sowie der Obergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) sind in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.

2

Strategischer Handlungsrahmen

Ziel der Förder.Strategie ist es, die Ausrichtung der Förderungsmaßnahmen des BMI an den strategischen Vorgaben sicherzustellen und ein effektives, wirksames und sachgerechtes Förderungsmanagement zu gewährleisten.

Das Förderungswesen im BMI ist in einem klar umrissenen strategischen Handlungsrahmen eingebettet. Die Ressortstrategie „Sicher.Österreich“ ist das zentrale strategische Dokument des BMI, das mit dem Regierungsprogramm und der Wirkungsorientierung verschränkt ist. Den politischen Rahmen für „Sicher.Österreich“ bildet wiederum das Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“.

Aus den strategischen Stoßrichtungen der Ressortstrategie wurden sechs Wirkungsziele abgeleitet, die im Bundesvoranschlag 2022 verankert sind. Diese Ziele spiegeln die mittelfristigen Schwerpunktsetzungen des Ressorts wider.

Den mittelfristigen Budgetrahmen für die Förderungsvergaben gibt das jährlich zu erlassende Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) vor, das verbindliche Auszahlungsobergrenzen für vier Jahre festlegt. Die Höhe der Förderungsmittel steht mit diesen Obergrenzen in Zusammenhang. Auf der Grundlage des BFRG wird jährlich, grundsätzlich am Ende des Jahres für das Folgejahr, das Bundesfinanzgesetz erlassen. Die förderungsvergebenden Stellen des Ressorts haben entlang dieser budgetären Vorgaben das Ausmaß der Förderungen festzulegen.



Übersicht strategischer und budgetärer Rahmen der Förder.Strategie

Zusätzlich begrenzen Vorgaben des Rechnungshofs und haushaltsrechtliche Regelungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) den Handlungsrahmen.

2.1 Interner Handlungsrahmen des BMI

2.1.1 Ressortstrategie „Sicher.Österreich“

In Fortführung des seit 2010 mit INNEN.SICHER begonnenen Weges stellt „Sicher.Österreich“ das zentrale strategische Dokument des BMI dar, das mit dem Regierungsprogramm und der Wirkungsorientierung verschränkt ist.

Sicher.Österreich definiert sieben strategische Stoßrichtungen:

1. Kompetent und vernetzt Kriminalität vorbeugen und bekämpfen
2. Einsatz: Sicher im ganzen Land
3. Ein konsequenter Kurs im Bereich Asyl, Migration und Rückkehr
4. Extremismus und Terrorismus vorbeugen und entschlossen bekämpfen. Unseren Staat schützen.
5. Digitalisierung verantwortungsvoll vorantreiben und die Cybersicherheit erhöhen
6. Krisen und Katastrophen effizient managen: Österreich resilienter machen
7. Das BMI: Personell und organisatorisch bestens aufgestellt

Diese strategischen Stoßrichtungen spiegeln sich in den Schwerpunktsetzungen des Förderungswesens des BMI wider und sind maßgeblich für die strategische Ausrichtung der Förderungsvergaben.

Davon abgeleitet wurden sechs Wirkungsziele ausgearbeitet, die Bestandteil der Budgetgesetze sind.

2.1.2 Wirkungsziele des BMI

Mit dem Bundesvoranschlag 2022 werden für das BMI sechs Wirkungsziele (vier in der Untergliederung 11 und zwei in der Untergliederung 18) festgelegt, die eng mit den strategischen Stoßrichtungen verknüpft sind und auf der Österreichischen Sicherheitsstrategie beruhen. Zusätzlich werden den einzelnen Wirkungszielen Maßnahmen zur Seite gestellt, welche die Erreichung der Ziele sicherstellen sollen. Die Messung des Erfolgs wird über Ziele und Maßnahmen, jeweils durch vorab definierte Indikatoren, die ausgehend von einem Istzustand einem angestrebten Zielzustand gegenübergestellt werden, dargestellt. Die Zielerreichung wird nach Ablauf des jeweiligen Finanzjahres überprüft.

Folgende Wirkungsziele sind im Bundesvoranschlag 2022 festgelegt:

Untergliederung 11 (Inneres)

Wirkungsziel 1:

Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz
- Stärkung der Cyber-Sicherheit und des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Wirkungsziel 2:

Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Stärkung von Ermittlungs- und Fahndungsmethoden
- Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperei im Rahmen des Außengrenzschatzes
- Stärkung der Cyber-Crime-Ermittlungen und Bekämpfung der Internetkriminalität
- Bekämpfung von Korruption zur Stärkung der Integrität der öffentlichen Verwaltung

Wirkungsziel 3 (Gleichstellungsziel):

Schwerpunkt Gewaltschutz, mehr Sicherheit speziell für Frauen und Minderjährige.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt
- Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Kinder und Jugendliche“ umgesetzt

Wirkungsziel 4:

Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger
- Erhöhung der Praxisorientierung in der polizeilichen Grundausbildung des BMI zur weiteren Professionalisierung der Leistungserbringung

Die Wirkungsziele bilden inhaltliche Orientierungspunkte für die Fördervergaben im BMI. Adaptierungen bei den Wirkungszielen sind in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.

Untergliederung 18 (Asyl/Migration)

Wirkungsziel 1 (Gleichstellungsziel):

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Rasche Asylverfahren gewährleisten
- Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen
- Effizienz der Außerlandesbringungen weiter optimieren
- Gewährung von Schutz und Sicherstellung von Gleichstellung in Förderprojekten für Frauen und Mädchen aus Krisengebieten

Wirkungsziel 2:

Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen
- Gesamtstaatliche Migrationsstrategie zur langfristigen Sicherung des sozialen Friedens unter Einbeziehung des Berichtes des Migrationsrates erstellen
- Bekämpfung der irregulären Migration

Die Wirkungsziele bilden inhaltliche Orientierungspunkte für die Förderungsvergaben im BMI. Adaptierungen bei den Wirkungszielen sind in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.

2.2 Externer Handlungsrahmen

Neben dem internen Handlungsrahmen, der maßgeblich für eine Förder.Strategie ist, sind auch externe Vorgaben zu beachten. Insbesondere die Empfehlungen des Rechnungshofes (RH) und die Normierungen im BHG 2013 sind hierfür richtungsweisend.

2.2.1 Haushaltsrechtliche Grundlagen für Bundesförderungen

Paragraph 30 Absatz 5 BHG 2013 legt fest:

„Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt.“

Dieser Förderungsbegriff liegt der vorliegenden Förder.Strategie zu Grunde.

Auf Grundlage des § 30 Abs. 5 BHG 2013 traten mit 23. August 2014 die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in Kraft.

Die ARR 2014 enthalten allgemeine Förderungsbestimmungen und Regelungen über die Gewährung und Abwicklung von Förderungen. Darüber hinaus bilden sie die Grundlage für die Erlassung von Sonderrichtlinien bzw. die Gewährung von Förderungen ohne Sonderrichtlinien.

Die ARR 2014 halten unter anderem fest, dass

- eine Leistung förderungswürdig ist, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Leistung geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles, zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich, zum

- Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen,
- kein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Bund besteht,
 - eine Förderung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn der Einsatz der Bundesmittel mit den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG 2013 im Einklang steht,
 - eine Förderung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle begonnen worden ist,
 - die Gewährung einer Förderung die Einbringung eines Förderungsansuchens mit einem der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan voraussetzt,
 - eine Förderung nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden darf,
 - nur jene Kosten förderbar sind, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind,
 - die haushaltsführenden Stellen oder Abwicklungsstellen nach Abschluss einer geförderten Leistung eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchzuführen haben. Dafür sind vor der Gewährung der Förderung geeignete Vorhabensziele und Indikatoren festzulegen.

2.2.2 Richtlinien des RH

Der Rechnungshof legt in seinem Bericht Reihe BUND 2005/13 u.a. folgende grundsätzliche Empfehlungen für öffentliche Förderungen im Bereich Förderungsziele fest:

(1) Das System des Förderungswesens sollte mittels übergreifender Ziele über alle Förderungssparten gesamthaft gesteuert werden. Damit sollte auch eine Überschneidung von Förderungszielen vermieden werden.

(2) Die Förderungsziele wären verstärkt mit den gewünschten Wirkungen der jeweiligen Förderungsleistungen zu definieren.

(3) Es sollten Überlegungen angestellt werden, die gesamten öffentlichen Förderungen in ein Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen und Prioritäten einzubinden.

Auf Basis einer im Zeitraum von Juni bis September 2015 durchgeführten Prüfung des Förderungswesens im BMI richtete der Rechnungshof in seinem Bericht (Reihe Bund

2016/22) 29 Empfehlungen an das BMI. In Zusammenhang mit der Überarbeitung der Förderstrategie sind daraus folgende Empfehlungen hervorzuheben:

- Für das Förderungswesen wäre durchgehend ein auf Kennzahlen aufgebautes Controlling einzurichten, um eine entsprechende Datengrundlage zur Verfügung zu stellen.
- Die Förderstrategie und die darin festgelegten Handlungsfelder wären in mittelfristigen Abständen zu evaluieren, um einen möglichst treffsicheren Einsatz der Förderungsmittel zu erreichen.
- In die Förderstrategie sollten für die festgelegten Handlungsfelder quantifizierbare, mittelfristige Ziele aufgenommen werden.
- Auf Basis der im Jahr 2015 erlassenen Förderstrategie wären Förderungsprogramme festzulegen und Sonderrichtlinien zu erlassen. Dadurch könnte das BMI für thematisch gleichgelagerte Förderungsbereiche die Förderungsmittel gebündelt und zugunsten der jeweiligen Förderungsziele zielgerichtet einsetzen.
- Künftig wären von der Strategie abgeleitete Wirkungsindikatoren für Förderungen festzulegen, um einen effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Diesen grundsätzlichen Richtlinien und den konkret an das BMI ergangenen Empfehlungen trägt das BMI mit dieser Förder.Strategie Rechnung.

2.2.3 Transparenzdatenbank

In der Transparenzdatenbank werden die mitgeteilten Daten über gewährte und ausbezahlte Förderungen verschlüsselt gespeichert und über das Transparenzportal angezeigt. Die angezeigten Daten werden einerseits aus bestehenden Datenbanken (des Bundesministeriums für Finanzen, der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservice) übernommen und andererseits von förderungsvergebenden Stellen direkt in die Transparenzdatenbank eingetragen. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF).

Zu den Zielen der Transparenzdatenbank zählt neben der Information über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen die Verhinderung von unerwünschten Mehrfachförderungen. Dazu müssen seitens des BMI die zuständigen Stellen einerseits vor der Gewährung von Förderungen Abfragen in der Transparenzdatenbank durchführen, andererseits alle gewährten und ausgezahlten Förderungen in der Transparenzdatenbank speichern. Die eingegebenen Daten können in personenbezogener Weise von anderen förderungsvergebenden Behörden abgefragt und anonymisiert auch von Privatpersonen im „Transparenzportal“ eingesehen werden.

3

Ausgangslage

3.1 Budgetäre Rahmenbedingungen

Seit dem BFG 2018 werden der Bereich Asyl und Migration einerseits und alle anderen Aufgabenbereiche des BMI, insbesondere Sicherheit, andererseits, transparent und differenziert dargestellt. Budgettechnisch werden beide Bereiche jeweils als eigene Untergliederung (UG) - 11 „Inneres“ und 18 „Asyl/Migration“ - geführt.

Bei der Betrachtung nach der Budgetstruktur ergibt sich für das Jahr 2022 folgende Zuteilung der Förderungen auf die einzelnen Detailbudgets des BMI:

UG 11 (Inneres)

Detailbudget	BVA 2022 in Euro
11.01.01.00 – Zentralstelle	3.159.000
11.02.05.00 – Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement	722.000
11.02.06.00 – Bundeskriminalamt	1.492.000
11.02.08.00 – Zentrale Sicherheitsaufgaben	300.000
11.04.03.00 – Bau/Liegenschaften (zentrale Dienste)	10.000
11.04.05.00 – Sonstige Serviceleistungen	257.000
Gesamt UG 11:	5.940.000

UG 18 (Asyl/Migration)

Detailbudget	BVA 2022 in Euro
18.01.01.00 – Asyl/Migration	19.000.000
Gesamt UG 18:	19.000.000
Gesamt UG 11 und UG 18:	24.940.000

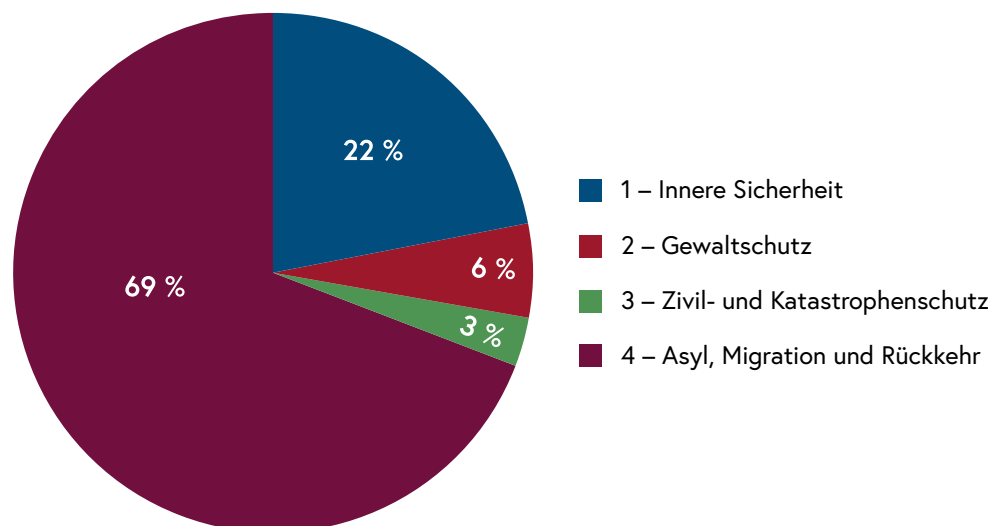
3.2 Förderungstätigkeit des BMI im Jahr 2020

Das BMI erfüllt ein breites Spektrum an Aufgaben, das sich auch bei den verschiedenen Themenfeldern im Förderungswesen widerspiegelt. Im Jahr 2020 zahlte das BMI knapp 14 Millionen Euro an Förderungen aus. Diese gliedern sich wie folgt nach den Handlungsfeldern der Förderstrategie 2015:

Förderungsvolumen 2020 nach Handlungsfeldern

Detailbudget	Betrag in Euro	Prozent
1 – Innere Sicherheit	3.072.144,21	22%
2 – Gewaltschutz	776.509,32	6%
3 – Zivil- und Katastrophenschutz	444.849,54	3%
4 – Asyl, Migration und Rückkehr	9.677.662,32	69%
Summe:	13.971.165,89	100%

Eine anteilmäßige Verteilung stellt sich folgendermaßen dar:



Der dominierende Anteil bei den Förderauszahlungen lag 2020 somit – wie in den Vorjahren – im Handlungsfeld Asyl, Migration und Rückkehr, das rund 69 Prozent der Förderauszahlungen des BMI ausmachte. Der zweitgrößte Förderungsposten umfasste das Handlungsfeld Innere Sicherheit mit ca. 22 Prozent. Nach dem Gewaltschutz mit knapp sechs Prozent folgte das Handlungsfeld Zivil- und Katastrophenschutz mit etwa drei Prozent. Den restlichen beiden Handlungsfeldern der Förderstrategie 2015 („Erinnerung und Gedenkstätten“ und „Zivildienst“) kam für die Förderungstätigkeit des BMI bereits seit dem Jahr 2018 keine praktische Bedeutung mehr zu.

3.3 Einbindung der EU Förderungsprogramme in die Förder.Strategie

Für die Laufzeit des Finanzrahmens 2021-2027 sind im Zuständigkeitsbereich des BMI vor allem drei EU-Förderungsprogramme relevant:

1. **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF),**
für die Themenbereiche Gemeinsames Europäisches Asylsystem, Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration einschließlich Integration¹ von Drittstaatsangehörigen sowie Rückkehr
2. **Fonds für die innere Sicherheit (ISF),**
für die Themenbereiche Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismus, Kooperation der Strafverfolgungsbehörden, Bewältigung sicherheitsrelevanter Vorfälle, Risiken und Krisen
3. **Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF):** für die Themenbereiche Gemeinsame Visumpolitik und Grenzmanagement

Diese Förder.Strategie erfasst nur jene EU-Förderungsmittel, die auch nach nationalem Begriffsverständnis Förderungen in der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes darstellen und vom BMI vergeben werden. Somit werden der ISF, das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, die vom BKA verwalteten AMIF-Mittel für Integrationsprojekte und behördeninterne Projekte (z.B. des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl oder der BBU) im AMIF nicht von der Förder.Strategie erfasst.

An Dritte vergebene Förderungen, die aus dem AMIF finanziert werden, werden im Handlungsfeld „Asyl, Migration und Rückkehr“ gebündelt.

¹ Zuständigkeit für Integration im Bundeskanzleramt (BKA)

Förderungsempfänger des AMIF können abweichend von den sonstigen nationalen Vorschriften auch Einrichtungen der Gebietskörperschaften sein. Behördeninterne Projekte (z.B. durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder die BBU) sind möglich.

Förderungen aus Mitteln des AMIF unterliegen einer Mehrjahresplanung im Kontext der Förderungsarchitektur der EU. Dieses Mehrjahresprogramm wird von Seiten des BMI nach Einbindung der fachlich betroffenen Partner formuliert und nach Genehmigung durch die Europäische Kommission veröffentlicht.

AMIF-Förderungsprojekte aus der Programmperiode 2014-2020 können noch bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden.

3.4 Zuwendung für das Österreichische Rote Kreuz

Gemäß den mit BGBl I Nr. 55/2021 eingefügten §§ 10b und 10c sieht das Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz-RKG) vor, dass der Bund dem ÖRK, rückwirkend beginnend mit dem Jahr 2020, eine Zuwendung in Höhe von jährlich zwei Millionen Euro leistet.

Zweck der Zuwendung ist die Sicherung

- der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des ÖRK als anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes gemäß § 1 RKG sowie
- der Umsetzung der sich durch die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie die einschlägigen Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen (§ 2 Abs. 1 RKG) ergebenden Aufgaben.

Für die Abwicklung der Zuwendung ist gemäß § 12 Abs. 1 lit. e RKG das BMI zuständig. Die näheren Bedingungen der Zuwendung sind in einem zwischen dem ÖRK und dem BMI abgeschlossenen Zuwendungsvertrag geregelt.

Haushaltsrechtlich ist die Zuwendung an das ÖRK als Förderung im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG („sonstige Geldzuwendung“) anzusehen, die jedoch die Besonderheiten aufweist, dass

- ein gesetzlicher Anspruch des ÖRK auf die Auszahlung der jährlichen Zuwendung besteht,

- es sich um eine sondergesetzlich geregelte Förderung im Sinne des § 3 Z 4 ARR 2014 handelt und die Zuwendung somit vom Geltungsbereich der ARR 2014 ausgenommen ist und
- sie inhaltlich über den Aufgabenbereich des BMI hinausgeht und sich die Zuständigkeit des BMI aus der expliziten kompetenzrechtlichen Zuordnung in § 12 Abs. 1 lit. e RKG ergibt.

Die Zuwendung für das ÖRK wird somit in die Transparenzdatenbank gemeldet und im Förderungsbericht des Bundes ausgewiesen, steht aber außerhalb der in Kapitel 4 definierten Handlungsfelder.

3.5 Wesentliche Änderungen seit Erstellung der Förderstrategie 2015

- Die Zuständigkeit für die Thematik „Auslandszivildienst“ und somit auch für die diesbezüglichen Förderungen ist mit 1. Jänner 2016 vom BMI in das damalige BMASK (jetzt BMSGPK) gewechselt. Dem Handlungsfeld 5 (Zivildienst) kommt aktuell keine praktische Bedeutung mehr zu.
- Mit 1. Jänner 2017 wurde die Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen“ eingerichtet, durch die der Aufgabenbereich der früheren Abteilung IV/7 wahrgenommen wird. Im Handlungsfeld 6 (Erinnerung und Gedenkstätten) werden durch das BMI seither nur sehr vereinzelt Förderungen vergeben, so dass ein eigenes Handlungsfeld nicht weiter sachgerecht erscheint.
- Mit 1. Jänner 2019 wurde die Sektion V „Fremdenwesen“ eingerichtet, in der die Asyl-, Migrations-, Rückkehr und Grenzschutzagenden umfassend gebündelt wurden. In dieser Sektion wurde auch eine eigene Abteilung zur Abwicklung sämtlicher migrationsrelevanter Förder- bzw. Finanzierungsinstrumente eingerichtet.
- Mit 1. Jänner 2021 hat die Bundesagentur für Betreuung und Unterstützung (BBU) die Aufgaben der Rechtsberatung und Rückkehrberatung übernommen, womit diese Themenfelder als Förderungsschwerpunkte im Handlungsfeld 4 wegfallen.

4

Handlungsfelder und Förderschwerpunkte des BMI

Die strategische Ausrichtung der Förderungsvergaben des BMI wird unter Berücksichtigung der bisher dargestellten Rahmenbedingungen festgelegt. Seitens des BMI werden Handlungsfelder definiert, welche die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen darstellen. Die Handlungsfelder sollen durch Förderungsprogramme auf Grundlage von Sonderrichtlinien operationalisiert werden, in denen Ziele festgelegt werden und deren Erreichung über im Vorfeld definierte Indikatoren gemessen wird. Nur wenn die Erlassung von Sonderrichtlinien auf Grund des Umfangs und der Häufigkeit der Förderungen unzweckmäßig erscheint, können Förderungen ohne Zugrundelegung von Sonderrichtlinien gewährt werden.

Das vorliegende Dokument legt die mittelfristige strategische Ausrichtung des Förderungswesens des BMI fest. Grundlage und Rahmen hierfür bilden die Ressortstrategie „Sicher.Österreich“, die Angaben zur Wirkungsorientierung im jeweiligen Bundesvoranschlag sowie in budgetärer Hinsicht der Bundesfinanzrahmen (gemäß BFRG). Damit ist eine konsistente Mittelfristplanung der Förderungsvergaben gewährleistet. Grundlegende Änderungen in den oben genannten Rahmendokumenten sind in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.

Bezugnehmend auf die vom RH definierten „Mindeststandards und Kenngrößen für die Gestaltung von Förderungen“ ist für die Förderungsvergabe des BMI festzuhalten, dass Förderungen nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß und nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen gewährt werden. Auf eine ausreichende Eigenleistung des Förderungswerbers wird Bedacht genommen.

Darüber hinaus räumt das BMI grundsätzlich Maßnahmenförderungen Vorrang gegenüber Strukturförderungen ein. Auch wenn Förderungsmittel im BMI nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbudgets darstellen, sollen durch deren gezielte Vergabe Projekte im Sinne von „Sicher.Österreich“ und mit nachhaltigen Auswirkungen unterstützt werden.

Als Grenze, ab der bei einzelnen Förderungsverträgen jedenfalls eine detaillierte Evaluierung der Wirkungen vorzunehmen ist, werden entsprechend einer Empfehlung des RH 200.000 Euro herangezogen. Dem Förderungswerber werden ab dieser Grenze jedenfalls bestimmte Ziele vorgegeben, deren Erreichung anhand ex ante festgelegter Indikatoren überprüfbar gemacht wird.

Das BMI legt folgende vier Handlungsfelder im Förderungswesen fest, die anschließend näher ausgeführt werden:

1. Innere Sicherheit
2. Gewaltschutz
3. Zivil- und Katastrophenschutz
4. Asyl, Migration und Rückkehr

4.1 Innere Sicherheit

Sicherheit ist ein Grundbedürfnis der Menschen in unserem Land und Grundlage für Freiheit, Wohlstand und sozialen Frieden. Als Sicherheitsdienstleister Nummer eins trägt das BMI dafür die zentrale Verantwortung. Gefördert werden sollen daher Projekte zur Erhaltung des sozialen Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere für:

- die Erhaltung des sozialen Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts einschließlich des Schutzes der Freiheits- und Menschenrechte
- die Erhöhung der Resilienz Österreichs gegen sicherheitsrelevante Bedrohungen und Krisen
- die Bekämpfung der und die Prävention von Kriminalität
- den Schutz kritischer Infrastrukturen und die Bekämpfung von Cyber-Kriminalität
- die Erhöhung der Cybersicherheit, insbesondere zur Förderung der Zusammenarbeit des BMI mit Wirtschaft und Wissenschaft
- die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus
- die Bekämpfung illegaler Migration und Schlepperei
- die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption
- die Vernetzung und Zusammenarbeit von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Behörden
- die Förderung von Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Bereich Sicherheit, die einen Beitrag zur für das BMI relevanten Forschung und zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts leisten
- kulturelle und sportliche Aktivitäten im Polizeibereich

Mittelfristig werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung von Maßnahmen zur Prävention von Kriminalität
- Erhöhung der Handlungssicherheit der Bürger im digitalen Raum zum sicheren Umgang mit neuen digitalen Bedrohungen
- Steigerung des Bewusstseins in Bezug auf Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption

Kennzahlen zur Messung des Erfolgs:

Kennzahl 1.1	Erreichte Personen durch Präventionsmaßnahmen Kriminalität
Berechnungsmethode	Gesamtanzahl der erreichten Personen und Institutionen im Rahmen geförderter Präventionsmaßnahmen
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	200.000

Kennzahl 1.2	Erreichte Personen durch Informationsmaßnahmen Cybersicherheit
Berechnungsmethode	Gesamtanzahl der erreichten Personen und Institutionen im Rahmen geförderter Cybersicherheitsmaßnahmen
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	600

4.2 Gewaltschutz

Die Zurückdrängung von Gewalt stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, bei der das BMI eine zentrale, proaktive Rolle einnimmt. Gewalt in all ihren Formen hat keinen Platz in unserer Gesellschaft und soll daher auch mit gezielten Förderungsvergaben bekämpft werden. Diese Förderungsmaßnahmen leisten auch einen Beitrag zur Gleichstellung zwischen Frauen und Männern. Gefördert werden sollen Aktivitäten in den Bereichen:

- Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt an den Zielgruppen Frauen, Kinder, ältere und behinderte Menschen
- Programme zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Partnerschaften
- Ausbau des Vertrauens von Gewaltopfern in die Polizei, in die Jugendwohlfahrt und in Opferschutzeinrichtungen sowie Beratungen für Opfer von Gewalt

- Weiterführung des Opferschutzes durch Unterstützung von Opferschutzeinrichtungen und Notwohnungen
- Unterstützung des Ausbaus von Gefährderarbeit nach den Grundsätzen der Opferschutz-orientierten Täterarbeit

Mittelfristig werden folgende Ziele verfolgt:

- Ausbau der Opferschutzeinrichtungen
- Optimierung der Vernetzungstätigkeiten im Bereich der Opferschutzorientierten Täterarbeit (OTA) und allgemein zum Gewaltschutz
- Weiterentwicklung eines gesamtheitlichen Gewaltschutzes (Opferschutz, Kinderschutz, Gefährderarbeit)

Kennzahlen zur Messung des Erfolgs:

Kennzahl 2.1	Anzahl der betreuten Opfer
Berechnungsmethode	Gesamtanzahl der im Rahmen geförderter Vorhaben betreuten Opfer
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	2.300

Kennzahl 2.2	Anzahl der durchgeführten Gefährder- und Täterberatungen
Berechnungsmethode	Gesamtanzahl der im Rahmen geförderter Präventionsmaßnahmen durchgeführten Gefährder- und Täterberatungen
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	1.000

4.3 Zivil- und Katastrophenschutz

Das BMI ist auf nationaler Ebene im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) für die Koordination von Maßnahmen des Bundes und die Zusammenarbeit mit den Ländern verantwortlich. Dies umfasst insbesondere Angelegenheiten des Zivilschutzes, der zivilen Landesverteidigung sowie der Krisenvorsorge auf Bundesebene. Auf internationaler Ebene ist das BMI für die internationale Katastrophenhilfe zuständig und beteiligt sich dabei an den Arbeiten der EU, der NATO und der Vereinten Nationen.

Das BMI unterstützt daher vor allem Maßnahmen zum Selbstschutz, zur alltäglichen Gefahrenabwehr sowie Maßnahmen zum Schutz vor Naturkatastrophen und technischen Unglücksfällen (einschließlich Vorsorgen zum Schutz vor möglichen Auswirkungen des internationalen Terrorismus) und verfolgt dabei unter anderem folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Vorhaben, die zur Steigerung der Resilienz Österreichs gegen Krisen beitragen
- Förderung der Innovation und der Nutzung von neuen Technologien im Katastrophenmanagement
- Vorhaben zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft österreichweit tätiger anerkannter Freiwilligenorganisationen
- Vorhaben zur spezifischen Ausbildung von Einsatzkräften
- Förderung von Konzepten zur Resilienzsteigerung und der Eigenvorsorge und des Selbstschutzgedankens in der Bevölkerung für Not- und Krisensituationen (insbesondere Blackout)

Mittelfristig werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung des Wissenstands und der Eigenvorsorge der Bevölkerung im Bereich der Katastrophenvorsorge
- Verbesserung des Ausbildungsstandes und der Einsatzbereitschaft von Einsatzkräften
- Steigerung der Nutzung von innovativen Lösungen und neuen Technologien im Katastrophenmanagement

Kennzahlen zur Messung des Erfolgs:

Kennzahl 3.1	Erreichte Personen
Berechnungsmethode	Gesamtanzahl der im Rahmen geförderter Vorhaben von Informationsmaßnahmen erreichte Personen (Veranstaltungen, Wettbewerbe, Zugriffe auf Informationsinhalte)
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	25.000

Kennzahl 3.2	Anzahl Schulungsteilnehmer
Berechnungsmethode	Gesamtanzahl der Personen, die im Rahmen geförderter Vorhaben an Schulungs- oder Trainingsmaßnahmen teilgenommen haben
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	250

Kennzahl 3.3	Anzahl innovativer Maßnahmen
Berechnungsmethode	Anzahl der Vorhaben zur Entwicklung/Umsetzung innovativer Lösungen und neuer Technologien
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer und des BMI
Zielwert für zwei Jahre	2

4.4 Asyl, Migration und Rückkehr

Zielgruppe der Förderungen sind einerseits Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die den in der Genfer Konvention definierten Status haben und die als Flüchtlinge aufenthaltsberechtigt sind, oder die eine Form des subsidiären, internationalen oder vorübergehenden Schutzes genießen. Je nach Projekthalt zählen auch Personen zur Zielgruppe, die in Österreich um internationalen Schutz angesucht haben oder zu deren Aufnahme sich Österreich bereit erklärt hat.

Darüber hinaus sollen Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für eine Einreise und/oder einen Aufenthalt in Österreich nicht mehr erfüllen, sowie rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Asylberechtigte bei der Rückkehr in ihr Heimatland unterstützt werden. Je nachdem, ob es sich um eine freiwillige oder um eine erzwungene Rückkehr handelt, sollen zielgerichtete Maßnahmen seitens des BMI gefördert werden.

Zur Zielgruppe gehören auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Asyl- und Migrationsverwaltung bzw. ist es ein Ziel, die entsprechenden Organisationseinheiten in diesem Bereich als solche zu stärken.

Weiters gehören auch die einheimische Bevölkerung und Migrantinnen und Migranten mit langfristig legalem Aufenthalt in Österreich (insbesondere Personen mit Flüchtlingsstatus) zur Zielgruppe dieses Bereichs, vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen, die dem Zusammenleben, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem sozialen Frieden dienen.

Neben Maßnahmen mit unmittelbarer und direkter Wirkung in Österreich gilt es, Schutz so nahe wie möglich an der Herkunftsregion zu ermöglichen. In einer globalisierten Welt ist dieser Herausforderung der Migration nicht wirksam zu begegnen, wenn damit erst an der eigenen Staatsgrenze oder innerhalb dieser begonnen wird. Eine zeitgemäße Antwort bedingt eine Maßnahmensetzung unterschiedlichster und adäquater Art in und gemeinsam mit Drittstaaten, insbesondere entlang der Migrationsrouten und in der Herkunftsregion.

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen gehören insbesondere auch in Drittstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose zur Zielgruppe von den aus diesem Bereich geförderten Maßnahmen, wenn sie in einem Migrations- und/oder Fluchtprozess stehen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von (Migrations-) Behörden von Drittstaaten, wenn es darum geht, die Asyl- und Migrationssysteme bzw. Prozesse dieser Drittstaaten zu verbessern.

Förderungen in diesen Bereichen haben folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Beratung und Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern
- Unterstützung und Beratung bei der Überstellung von Personen von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen des Dublin-Verfahrens
- Maßnahmen zur psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und Schutzberechtigten
- Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Asyl- und Migrationsverwaltung und bei Asyl- und Migrationsbehörden und für im Asyl- und Migrationsbereich tätige Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- Projekte zur Qualitätssicherung und -entwicklung bzw. zu Strukturverbesserungen im Asyl- und Migrationsbereich
- Projekte im Bereich der Herkunftsländerinformationen
- Projekte zur allgemeinen Betreuung und Beratung von Asylwerberinnen und Asylwerbern
- Projekte zur Information der ortsansässigen Bevölkerung sowie zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von Konfliktpotentialen im Zusammenhang mit dem Thema Asyl und Migration
- Hilfs- und Unterstützungsleistungen in Drittstaaten zur Bekämpfung der irregulären Migration (insbesondere Schutz vor Ort, Schaffung von Perspektiven, Migrations- und Grenzmanagement)
- Projekte zur Unterstützung freiwilliger österreichischer Maßnahmen betreffend Resettlement und humanitäre Hilfsaktionen
- Beratung und Vorbereitung für Drittstaatsangehörige betreffend eine freiwillige Rückkehr oder irreguläre Migration im Allgemeinen in Transit bzw. in Herkunftsländern
- Maßnahmen zur Reintegration im Herkunftsland
- Fortbildung für in den Rückkehrbereich involvierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bereitstellung struktureller Maßnahmen direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen
- Leistung eines Beitrags zu einem besseren Verständnis für Migrationsprozesse in der österreichischen Bevölkerung
- Gewaltschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zielgruppe des Handlungsfeldes „Asyl, Migration und Rückkehr“
- Maßnahmen und Vorhaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die zur Umsetzung und Etablierung eines besseren Schutzsystems dienen
- Maßnahmen und Vorhaben, die den Zielen bzw. der Umsetzung der österreichischen Migrationsstrategie dienen, insbesondere Maßnahmen zum Erhalt der gesamtstaatlichen Stabilität und des sozialen Friedens

Mittelfristig werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung von allgemeinen und psychologischen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen von Asylwerberinnen und Asylwerbern
- Maßnahmen, die den Zielen bzw. der Umsetzung der österreichischen Migrationsstrategie dienen sowie zu einem besseren Verständnis für Migrationsprozesse in der Bevölkerung führen
- Steigerung der Anzahl der Projekte in für die Umsetzung der österreichischen Migrationsstrategie relevanten Drittstaaten

Kennzahlen zur Messung des Erfolgs:

Kennzahl 4.1	Anzahl der beratenen/betreuten Personen
Berechnungsmethode	Gesamtanzahl der im Rahmen geförderter Vorhaben allgemein oder psychologisch beratenen und/oder betreuten Personen
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	1.000

Kennzahl 4.2	Zahl der Informationsmaßnahmen
Berechnungsmethode	Anzahl der durchgeführten Informationsmaßnahmen im Rahmen geförderter Vorhaben
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer
Zielwert für zwei Jahre	15

Kennzahl 4.3	Frauenquote in Reintegrationsprogrammen
Berechnungsmethode	Anteil der teilnehmenden/geförderten Frauen und Mädchen in Krisenregionen
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer und des BMI
Zielwert für zwei Jahre	15%

Kennzahl 4.4	Anzahl Drittstaatsprojekte
Berechnungsmethode	Anzahl von geförderten Projekten mit Drittstaatsbezug
Datenquelle	Aufzeichnungen der Förderungsnehmer und des BMI
Zielwert für zwei Jahre	5

5

Umsetzung und Review

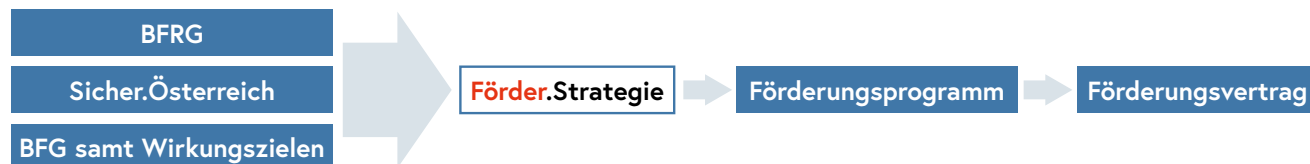
Die Förder.Strategie ist das mittelfristige Steuerungsinstrument des BMI sowie Leitfaden bei der Festlegung der Schwerpunkte bei der Förderungsvergabe. Die für die organisatorische Abwicklung der Förderungsmaßnahmen zuständigen Organisationseinheiten des BMI haben ihr Handeln an den Leitlinien der vorliegenden Strategie auszurichten. Die zentrale Controlling-Stelle des Ressorts fördert im Rahmen seiner Aufgaben ein gesamtheitliches und kohärentes Förderungsmanagement im BMI.

Aufgrund des mittelfristigen Zeithorizonts und der Geltungsdauer der Strategie sind grundlegende Änderungen des Umfelds und neue Herausforderungen zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse im jährlichen Planungsprozess des BMI und ihre möglichen Auswirkungen sind jedenfalls zu beachten:

1. Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG): Das BFRG wurde als zentrales Instrument für die mittelfristige Gesamtsteuerung im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes eingeführt. Es ermöglicht eine mittelfristige Budgetplanung, indem verbindliche Auszahlungsobergrenzen für vier Jahre in die Zukunft festgelegt werden. Auch der Stand des Personals, das je Ressort beschäftigt werden darf, wird durch eine Obergrenze limitiert. Diese Obergrenzen werden jährlich im Frühjahr jeweils für die nächsten vier Jahre festgelegt. Die Höhe der Förderungsmittel steht mit diesen Obergrenzen in Zusammenhang.
2. „Sicher.Österreich“: Wenn es aufgrund von Änderungen der internen und externen sicherheits- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu einer Aktualisierung der Ressortstrategie „Sicher.Österreich“ kommt, ist die geänderte strategische Ausrichtung des Ressorts in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.
3. Bundesfinanzgesetz (BFG): Auf der Grundlage des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) wird jährlich, grundsätzlich am Ende des Jahres für das Folgejahr, das Bundesfinanzgesetz erlassen. Es enthält unter anderem die systematische Zusammenstellung der für das nächste Finanzjahr voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen. Die angeführten Beträge stellen Obergrenzen der Budgetmittel pro Global- bzw. Detailbudget des BMI dar. Die förderungsvergebenden Stellen des Ressorts haben entlang dieser budgetären Vorgaben das Ausmaß der Förderungen festzulegen.

Zusätzlich zu den finanziellen Eckwerten werden im BFG mit den Angaben zur Wirkungsorientierung jährlich die Wirkungsziele als inhaltliche Arbeitsschwerpunkte des BMI gesetzlich beschlossen. Diese weisen eine mittelfristige Ausrichtung auf.

Unter Berücksichtigung dieser budgetären und strategischen Vorgaben, die verschiedene Zeithorizonte abdecken, legt die Förder.Strategie die Schwerpunkte in Form der Handlungsfelder fest. Notwendige Adaptierungen werden in aktualisierten Versionen transparent gemacht und explizit als solche benannt.



Übersicht: strategischer und budgetärer Rahmen der Förder.Strategie

Die Operationalisierung der Förder.Strategie soll durch ein- bzw. mehrjährige Förderungsprogramme erfolgen, die als vom BMI zu erlassende Sonderrichtlinien umgesetzt werden. Diese konkretisieren für die einzelnen Handlungsfelder die Förderungsschwerpunkte und sollen die Erfolge bzw. Wirkungen der Förderungstätigkeit des BMI mittels festzulegender Ziele samt Indikatoren messbar machen. Nach Abschluss eines Förderungsprogramms soll eine Evaluierung vorgenommen werden, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Zusätzlich werden abgeschlossene geförderte Leistungen über 200.000 Euro jedenfalls einer gesonderten Evaluierung der im Förderungsvertrag festgelegten Zielvereinbarungen zugeführt.

Eine Evaluierung eines Förderungsprogramms oder einer geförderten Leistung über 200.000 Euro hat mindestens folgende Aspekte zu umfassen:

- Vergleich des Ist- und Zielzustandes der Indikatoren wie im Förderungsprogramm bzw. im Förderungsvertrag ex ante für jedes Förderungsziel festgelegt;
- Beurteilung des Erfolgs, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Ziele erreicht wurden;
- Begründung, wenn ein Förderungsziel nicht erreicht wurde.

Erfolgt der Abschluss eines Förderungsprogrammes oder einer geförderten Leistung über 200.000 Euro nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres), in dem die Förderung gewährt wurde, so muss für jedes Finanzjahr der Verwendungsnachweis in Form eines Zwischenberichts erbracht werden.

In einer Periodizität von höchstens zwei Jahren sollen sowohl die Ergebnisse der Evaluierungen der zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Förderungsprogramme als auch abgeschlossener geförderter Leistungen über 200.000 Euro in einem Bericht zur Förderungstätigkeit des BMI zusammengefasst werden. Bei mehrjährigen Programmen bzw. geförderten Leistungen sollen Zwischenberichte in diese Evaluierung einfließen.

Um eine Weiterentwicklung der Förder.Strategie und der Förderungsprogramme sicherzustellen, sollen die Ergebnisse der Evaluierungen und des Berichts in die Ausarbeitung zukünftiger Programme einfließen sowie allfällige Adaptierungen der Förder.Strategie zur Folge haben.

6 Abkürzungsverzeichnis

AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz 2013
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMVI	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
DB	Detailbudget
EU	Europäische Union
IBMF	Fonds für integrierte Grenzverwaltung
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
NATO	North Atlantic Treaty Organization
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
RH	Rechnungshof
RKG	Rotkreuzgesetz
SKKM	Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
UG	Untergliederung

